

**„Besoldung von Präsidenten und Kanzlern an
Thüringer Hochschulen nicht immer
amtsangemessen" - Darstellung des Berichts
des Thüringer Rechnungshofes und
Kommentar**

Dr. Michael Hinz
Kanzler der Universität Erfurt

Der Bericht des Thüringer Rechnungshofes enthält zwei wesentliche rechtliche Kritikpunkte:

„Gemäß § 2 Abs. 1 ThürBesG ist die Besoldung der Beamten durch Gesetz zu regeln. Die Festsetzung der Funktionsleistungsbezüge allein durch Erlass des Ministeriums bzw. durch Beschluss des Hochschulrates ist rechtswidrig.“

„Hochschulräte billigten Präsidenten, Rektoren und Kanzlern Thüringer Hochschulen eine in Einzelfällen nicht mehr amtsangemessene Besoldung zu“.

Ausgangspunkt der Überlegungen des TRH zu 1. ist § 2 Abs. 1 ThürBesG:

„§ 2 Regelung durch Gesetz

Die Besoldung der Beamten und Richter wird durch Gesetz geregelt.“

Gesetzliche Grundlage für Funktions-Leistungsbezüge von Hochschulleitungsmitgliedern ist § 30 ThürBesG:

„§ 30 Funktions-Leistungsbezüge

Funktions-Leistungsbezüge sollen an Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben gewährt werden. ...

Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezugs sind unter Beachtung der Grundsätze des § 16 Abs. 1 (*Anm. MiHi: Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung*) insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. ...“

§ 34 ThürBesG bestimmt:

„§ 34 Verordnungsermächtigung

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Fachausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 27, 32 und 33.“

Auf dieser Grundlage wurde 2005 die Thüringer Hochschulleistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) erlassen, nach der zunächst das TMBWK für die Vergabe der Funktions-Leistungsbezüge an hauptamtliche Hochschulleitungsmitglieder zuständig war. 2008 wurde die Regelung wie folgt geändert:

„§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 ThürBesG erhalten der Rektor oder der Präsident und der Kanzler einer Hochschule. ...

Über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Hochschulrat,“

Hauptkritikpunkte des TRH im Hinblick auf die „nicht hinreichende Rechtsgrundlage“:

Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes (ggf. auch gegen die „Wesentlichkeitstheorie“?)

Keine Vorgaben, die § 30 ThürBesG konkretisieren

Keine Rechtsgrundlage für Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 2 ThürHLeistBVO im ThürHG, Zuständigkeiten des Hochschulrates in § 32 Abs. 1 ThürHG abschließend geregelt

Weil der Hochschulrat überwiegend mit Externen besetzt ist, ist gesetzliche Grundlage für sein Tätigwerden in Besoldungsangelegenheiten umso zwingender

Im Hinblick auf die funktionsgerechte („amtsangemessene“) Besoldung argumentiert der TRH wie folgt:

Vor der Besoldungsreform (W-Besoldung) galt als Maßstab für die Besoldung von Hochschulleitungsmitgliedern das sog. „Messzahlverfahren“ des BBesG, das Obergrenzen für die Besoldung festlegt und sich an den im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen und der Zahl der Studierenden der Hochschule orientierte. Das TMBWK habe sich bis 2008 auch weiter an diesem Maßstab orientiert, erst mit Übertragung der Zuständigkeit auf die Hochschulräte sei es zu teilweise gravierenden Anstiegen der Besoldung gekommen.

Bei der Bewertung der Besoldung von Präsidenten, Rektoren und Kanzlern Thüringer Hochschulen als „im Einzelfall nicht mehr amtsangemessen“ hat sich der TRH am früheren Maßstab orientiert.

Im Hinblick auf diesen Maßstab kritisiert er im Einzelnen: An sieben der neun Hochschulen ist die Besoldung der Präsidenten und Rektoren nunmehr deutlich höher, als es nach Bedeutung und Größe der jeweiligen Hochschule angemessen wäre, im Durchschnitt um zwei Besoldungsgruppen höher als nach dem Messzahlverfahren, an zwei Fachhochschulen sogar um vier bzw. fünf Besoldungsgruppen.

Bei den Kanzlern überschreitet die Besoldung an drei Hochschulen den Maßstab.

Der gravierende Anstieg der Bezüge hat das Besoldungsgefüge zwischen den Hochschulen ins Ungleichgewicht gebracht.

Empfehlungen des Rechnungshofes an das TMBWK:

Regelung der Funktions-Leistungsbezüge mindestens in einer Verordnung

Konkrete Bewertung der Ämter in der Verordnung und Beschränkung von Ausnahmen auf begründete Ausnahmefälle, ggf. im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen

Zuordnung der Besoldung der Kanzler zu den Ämtern der Besoldungsgruppen A und B

„Kanzler nehmen ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahr. Deren Aufgaben bedürfen keiner anderen Bewertung als die Ämter in der übrigen Landesverwaltung“.